

BGE 43 III 331

Bundesgericht (BGE), 1917-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_III_331

FR: ATF 43 III 331

IT: DTF 43 III 331

Volltext

330 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- meht aber selbst die Weisung zur Erteilung eines solchen gehen könnten, geht fehl Viehnehr kann der Ersteigerer. der die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zuschlag erfüllt hat, dem aber trobdem nicht zugeschlagen worden ist, Beschwerde führen und auf der Erteilung des Zu- schlages bestehen (JAEGER Note 2 und 3 zu Art. 136 bis SchKG). Die Anordnung einer zweiten Steigerung hätte im vorliegenden Falle gar keinen Sinn. Der Fehler des Anites liegt ja nicht im vorbereitenden Verfahren, was die Ungültigkeit der ganzen nachfolgenden Steigerungs- verhandlung zur Folge hätte, sondern nur im Zuschlage selbst. Nach den obenstehenden Erwägungen hat daher die kantonale Aufsichtsbehörde den dem Rekurrenten erteilten Zuschlag mit Recht aufgehoben; unter diesen Umständen kann aber nur der Rekursbeklagte als zu- schlagsberechtigt in Frage kommen und die Aufsichts- behörde hat daher ebenfalls in zutreffender Weise das Konkursamt angewiesen, dem Rekursbeklagten zuzu- schlagen. Der Zuschlag an den Rekursbeklagten könnte nur dann verweigert werden, wenn das Amt von ihm nachträglich eine Sicherstellung verlangen und er sich weigern würde, diese zu leisten. Aber auch dann dürfte die Liegenschaft nicht dem Rekurrenten Raschle zugeschlagen werden, sondern es hätte in diesem Falle eine neue Steigerung stattzufinden. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Die heiden Rekurse werden abgewiesen. und Konkurskammer. ~o 68. 331 68. Jmtscheid 'Vom 24. Dezember 1917 i. S. der Schweizerischen Botelgesellsohaft in Luern. Art. 2 des Bundesratsbeschlusses betr. Erweiterung des Schutzes der Hotelindustrie gegen Folgendes Krieges vom 5. Januar 1917 bezieht sich nur auf Abzahlungen die seit dem 1. Januar 1917 fällig geworden sind oder fällig werden. Der Bundesratsbeschluss vom 5. Januar 1917 will nur eine neue Gruppe von Kapitalrückzahlungen der Stundung teilhaftig werden lassen, ohne jedoch die Grundsätze über Art und Dauer der Stundung einer einzelnen Leistung zu modifizieren. A. - In einem am 24. Juli 1917 bei der Justizkommis- sion des Obergerichts des Kantons Luzern eingereichten Gesuch um Verlängerung der ihr am 22. Mai 1916 be- willigten Hotelleriestundung, stellte die heutige Rekur- rentin, die Schweizerische Hotelgesellschaft in Luzern u. a. das Begehren um Erteilung der Stundung bis zum 31. Dezember 1923 für die bereits auf 1. April 1919 und 1. Oktober 1919 gestundeten Kapitalien der pro 1. April und 1. Oktober 1916 infolge Kündigung zur Rückzahlung fällig gewordenen Obligationen des 4 % prozentigen Obli- gationenanleihens vom 28. Februar 1906 von 1,500,000 Fr. Die Begründung dieses Antrages stützt sich auf AIt. 2 des Bundesratsbeschlusses betr. Erweiterung des Schutzes der Hotelindustrie gegen Folgen de& Krieges vom 5. Ja- nuar 1917. Durch Entscheid vom 5. November 1917 verlängerte die Justizkommission des Obergerichts des Kantons Lu- zern die Stundung hinsichtlich dieser Kapitalien bis zum 1. Dezember 1920, wies hillgegen die weitergehenden Begehren ab, in Erwägung, dass nach Art. 13 Abs. 2 der Hotelindustrieverordnung vom 2. November 1915 für die im Jahre 1916. verfallenen Obligationenkapitalien die S~ndung nur bis 1920 möglich sei. B. - Gegen

diesen, ihr am 6. Dezember zugestellten Entscheid rekurriert die Schweizerische Hotelgesellschaft 332 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- rechtzeitig an das Bundesgericht indem sie den Antrag um Verlängerung der Stundung für die im Jahre 1916 verfallenen Kapitalien bis zum 31. Dezember 1923 aufrecht hält. Art. 2 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Januar 1917, wird zur Begründung ausgeführt, habe Art. 13 Abs. 2 der Verordnung vom 2. November 1915 aufgehoben; seine ratio gehe dahin, dass alle Kapitalien, die überhaupt der Stundung teilhaftig werden könnten bis zum 31. Dezember 1923 gestundet werden dürften. Während anlässlich des Erlasses der Verordnung vom 2. November 1915 damit gerechnet worden sei, dass der Krieg Ende Dezember 1916 beendet und daher die Rückzahlung der gestundeten Beträge auf Ende 1917 möglich sei, gehe der Bundesratsbeschluss vom 5. Januar 1917 davon aus, dass die Kriegsverhältnisse bis zum 31. Dezember 1919 dauerten und die Möglichkeit sukzessiver Rückzahlungen erst in die Zeit nach dem 31. Dezember 1919 falle. Es habe demnach der Anzahlungstermin für alle geschuldeten Kapitalbeträge verschoben werden müssen, wenn die Wohlthat der Verordnung vom 2. November 1915 aufrecht erhalten bleiben sollte. Der Zeitraum vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1919 bilde eine einheitliche Kriegsperiode, nach deren Ablauf in weiteren vier normalen Jahren, d. h. bis zum 31. Dezember 1923 das Geld zur Abzahlung ne Auffassung eine Abkehr von dem der Verordnung vom 2. November 1915 hinsichtlich der Stundung von und Konkurskammer. N° 69. 335 Kapitalrückzahlungen zu Grunde liegenden Prinzipien bedeuten, wonach solche spätestens nach vier Jahren ganz erfolgt sein müssen (Art. 5 und 13 der Verordnung vom 2. November 1915). Die Aenderung dieses Grundsatzes durch den Bundesratsbeschluss vom 5. Januar 1917 wolle jedoch keineswegs beabsichtigt, es soll vielmehr - und dafür spricht der Wortlaut des Bundesratsbeschlusses vom 5. Januar 1917, wie bereits ausgeführt, mit aller Deutlichkeit - auch nach dem neu erlassenen dass dem Schuldner trotz der Fortdauer des Krieges und des Anhaltens der Krise die Abzahlung innert der Maximallfrist von vier Jahren II zugemutet werde. Denn der Bundesratsbeschluss vom 5. Januar 1917 geht nur dahin, eine Gruppe von Kapitalrückzahlungen - nämlich die im Art. 1 daselbst genannten - der Stundung teilhaftig werden zu lassen, ohne jedoch die Grundsätze über Art und Dauer der Stundung einer einzelnen Leistung zu modifizieren. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. 69. Entscheid vom 26. Dezember 1917 i. S. Frilchkopf. 'Wirkungen der Konkurseröffnung auf eine rechtskräftige Retentionsurkunde. - Anerkennung von Forderung und Verzicht durch den Schuldner ist der Masse gegenüber unverbündlich. - Der Schuldner ist befugt an den rechtskräftig retinierten Gegenständen der Masse gegenüber Kompetenzansprüche geltend zu machen. A. - Datum am 9. Mai 1917 in Willisau gestorbene Xaver Bitter, ein Bruder der heutigen Rekursbeklagten Josef Bitter und Katharine Dahinden geb. Birrer war Mieter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.